

Ergänzende Bestimmungen der e.wa riss GmbH & Co. KG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) – Stand 01.07.2020

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGKV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGKV

Die e.wa riss berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGKV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 GasGKV folgende Kosten

- a) für jede schriftliche Mahnung sowie Verzugszinsen: **4,00 € (netto)***
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss während der üblichen Arbeitszeit
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung: **36,00 € (netto)***
 - zum Einzug einer Forderung: **36,00 € (netto)***
 - zur Unterbrechung der Versorgung: **36,00 € (netto)***
 - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung: **36,00 € (netto) / 42,84 € (brutto)¹**

** Die gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer*

¹ Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

⇒ Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes betragen die Kosten der Wiederinbetriebnahme **41,76 € brutto**.

- c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden **nach Aufwand**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.